




## A. SACHVERHALT UND RECHTSLAGE

Gemäß § 58 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.06.1994 -in der zur Zeit gültigen Fassung- ist über die von den Ausschüssen gefassten Beschlüsse eine Niederschrift zu fertigen, die nach § 52 GO NRW in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom Ausschussvorsitzenden und einem vom Ausschuss zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der zusätzlich unterzeichnende Schriftführer kann vom Ausschuss (durch Mehrheitsbeschluss) sowohl jeweils zu Beginn einer Sitzung neu bestellt oder auch für mehrere Sitzungen im Voraus bestimmt werden. Es muss jedoch dafür gesorgt werden, dass keine Ausschusssitzung stattfindet und kein Tagesordnungspunkt behandelt wird, ohne dass ein bestellter Schriftführer anwesend ist.

Es empfiehlt sich daher, neben der Bestellung eines Schriftführers auf zwei stellvertretende Schriftführer zurückgreifen zu können. Seitens der Verwaltung wird die o.g. Besetzung vorgeschlagen.

In Vertretung

  
(Boden) 